

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Schramm
Jahr: 1792
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1792
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792
LOG Id: LOG_0050
LOG Titel: 46. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Gelehrte
Anzeigen.
46 Stück.

Tübingen den 7 Jun. 1792.

Ohne Druckort. (Ulm bey Wohler.)

Die obersten Hofkapellane und Großalmosengeber in Baiern. Lapidés, Cae-
menta, Calcem ex ueteri et diu lapso Aedi-
ficio comportamus. Ne inuide Lucellium hoc
Architecto; et patere Materiam hanc sub-
sterni saltem Fundamento. *Justus Lipsius.*
6 Bogen in 8. Die Hofkapellane waren Vor-
steher der Kirchen oder Kapellen, welche die
fränkischen Könige an ihren Pfälzen oder könig-
lichen Höfen errichten ließen. Da sie gewöhn-
lich auch die ersten Staats- und Hofbeamten,
nemlich Kanzler und Schatzmeister, auch Groß-
almosengeber waren, welches Amt noch späterhin
so erhaben gewesen, daß es solstitium honoris
hieß, und unter den vier Kronämtern voran-
stand: so waren sie auch von aller bischöflichen
Gerichtsbarkheit frey, und nur dem Pabst unter-
worfen. Alle Geistlichen am Hofe und alle
königlichen Kirchen, Klöster und Spitäler im
Reiche standen unter ihnen; sie waren in allen
Gerichtsfachen, welche diese betrafen, Ober

und Appellationsrichter, folglich eben das, was die Pfalzgrafen in Rechtshändeln der Weltlichen waren. Dieses beweiset der Verf. größtentheils durch Stellen aus den Kapitulären der fränkischen Könige. Weil nun die Ordnungen und Gewohnheiten dieser auch in Baiern eingeführt wurden: so lassen sich auch in Baiern Erzkapellane und gleiche Rechte derselben vermuthen, welches durch die Geschichte bestätigt wird. Wenn sie auch nicht immer unter diesem Namen vorkommen: so wurden ihre Verrichtungen als Kanzler, Schatzmeister, Oberrichter, Almosengeber u. dergl. von Landesbischöffen oder Aebten versehen. Die Zeit änderte seit dem Ende des XV Jahrhunderts hierin allmählich einiges; die alte Gerichtsbarkeit der obersten Hofkapellane aber blieb im Hauptwesen, nur nicht in der Art, noch immer gerettet, indem die Kurfürsten diese Geschäfte durch eigene Verordnete, nicht aber durch Ordinarios, verrichten ließen. Im J. 1789. war der Kurfürst auf die Herstellung dieses Amtes bedacht; der Pabst, wie sich der Verf. ausdrückt, der päpstlichen Vorrechte sich bewußt, wirkte hiezu durch eine Bulle ohne Schwierigkeit mit, und Joseph Ferdinand Reichsgraf von Spaur wurde aufs neue zum obersten Hofkapellan und Großalmosengeber in Baiern erhoben und ihm zwölf Unterkapellane zugeordnet; seine übrigen Würden vereinigte in ihm alle Vorzüge eines ehemaligen Erzkapellans. Dieses zu thun hatte der Kurfürst Recht, da ihm alle königlichen Vorrechte bis auf den Namen eines Königs zukommen, welches letztere der Verf. im Anhang darzuthun sucht. Nun wird noch gezeigt, daß weder der Erzbischof von Salzburg noch der Bi-

Schof von Freisingen sich hierüber beschweren können, da sie dadurch in ihren Rechten nicht gekränkt, sondern nur alte Befugnisse erneuert werden; daß kein Fürst diesem Beispiel folgen könne, der nicht gleiche alte Rechte wie Baiern besitze u. s. w. Die Vortheile der Wiederherstellung dieses Amtes seyen so sichtbar, (ohne Zweifel für den römischen Stuhl) daß er der Mühe überhoben sey, sie einzeln zu zeigen. Der Anhang enthält den schon erwähnten Beweis, daß auf Baiern das Königsrecht ruhe, und ein Project einer Vertheilung und Vertauschung der teutschen Erz- und Hochstifte, Mainz ausgenommen, und der Niederlande, welches wohl schwerlich anderswo als in dem Gehirne eines schwindelnden Projectmachers entstehen konnte, das aber der Verf. sehr ernsthaft nimmt. Diese Anzeige beweist, daß diese Vogen für Baiern und für jeden, der den Einflüssen des römischen Hofes auf dieses Land nachspürt, nicht ohne Interesse sind.

Nürnberg und Altdorf.

Practisches Handbuch des deutschen Styls von Joh. Christoph König, Doctor der Philosophie und ordentlichem Professor der Metaphysik auf der Universität zu Altdorf. I und II Th. 1792. 8. Wenn eine allgemein gewordene Fertigkeit sich in seiner Muttersprache faßlich, rein und in einem der Natur jedes Gegenstandes angemessenen, gebildeten aber nicht gekünstelten Ausdruck zu erklären mit unter die erheblichsten Proben der feineren Cultur einer Nation gehört, so fällt leider der teutschen Nation im Ganzen und selbst dem grösseren Theil

der Gelehrten der sehr demüthigende Vorwurf zur Last, daß sie noch weit hinter den gebildeten Völkern des Alterthums oder auch ihrer Zeitgenossen z. B. der Franzosen in diesem Theil der Cultur zurückstehen. Bey den teutschen Aufsätzen besonders der Rechtsgelehrten wäre es oft nöthig, sie erst ins Deutsche zu übersetzen, der Geschäftsstyl ist vollends entweder mit Affectation aufgestuzt oder barbarisch; selten trifft einer die Mittelstrasse, sich mit erforderlicher Bestimmtheit und dabey natürlich und teutsch auszudrücken. Die Sprache der Philosophen ist nicht selten so dunkel als ihre Idee selbst; der Gerichtsstyl entweder schleppend oder hochtrabend, und selbst der Vortrag der schönen Wissenschaften entfernt sich häufig noch von jener edlen Einfachheit, welche der reinste Ausdruck einer vollendeteren Bildung ist. Bey solchen auffallenden Mängeln dieses wesentlichsten Theils der Cultur ist jeder Versuch lobenswerth, denselben entgegen zu arbeiten. Durch allgemeine Regeln an sich ohne Anwendung auf Beyspiele kann diesem Gebrechen unseres vorbereitenden und akademischen Unterrichtes nicht abgeholfen werden, und eines oder auch mehrere von den wenigen gut geschriebenen teutschen Büchern sind dazu nicht hinreichend, vollständige Belege für den angewandten Lehrvortrag in den Regeln der Sprache und des Styls abzugeben. In dieser Hinsicht stellt nun Herr König aus den berühmtesten teutschen Schriftstellern eine solche Beyspielsammlung zusammen, welche alle Arten des Styls in interessanteren Aufsätzen enthalten sollen. Jedes solche Beyspiel soll ein Ganzes dem Inhalt nach ausmachen, oder einen gewissen Gegenstand vollständig bezeichnen. Geschäfte, Briefe, Ge-

sprache, Erzählung, Lehr- und rednerischer Styl, ja sogar Uebersetzungen erhalten ihre Proben nach den einzelnen Arten von Aufsätzen, welche in diese Classen gehören. Rec. setzt voraus, daß der mündliche Unterricht die wirkliche Regeln des schriftlichen Ausdruckes vorläufig erläutere, und dann glaubt er gewis, daß die Anwendung auf die vorliegenden Beispiele äußerst nützlich werden könne, durch Zergliederung ihrer Schönheiten, wohl auch hie und da ihrer Fehler, und durch feineres Auffuchen des geordneten und in manchen einzelnen Beispielen so kunstlos eingekleideten Ideenganges. Aber doch hätte er manche Beispiele besonders im Briefstyl weglassen, worinn wie z. B. in der Antwort Kabeners auf den Antrag einer Gevatterschaft (I Th. S. 130.) weder eine ungewöhnliche Behandlungsart noch ein hervorstechender sinnreicher Ausdruck zu finden ist, der auch wohl nicht einmal dahin gehören dürfte. Herdern aber und noch weniger Spittlern hätte Rec. als Muster des historischen Styls gewis nicht ausgesucht. Jener ist so künstlich, so bilderreich, daß er den eifrigsten Leser ermüdet; dieser beleidiget gewis oft bey allen seinen Schönheiten durch Härte des Ausdruckes und durch gesucht wizige Zusammenstellungen die Aufmerksamkeit des ruhigen Beobachters, welcher Thatsachen in ihrer wahren Gestalt lichtvoll, mit Würde und zugleich natürlich vorgetragen zu lesen wünscht.

Best.

Geschichte der ständischen Gerichtbarkeit in Baiern, nebst der Geschichte Ott's Königs von Ungarn und Herzogs von Nie-

verbaiern. Erster Theil samt einem Anhang
 von Urkunden. 1791. S. 235. 8. Bekanntlich
 haben die Praedia (in der neuern Sprache, mit
 dem Benamen equestria) welche in den teut-
 schen Landen die Prälaten, und Ritterschaft
 (vielleicht wohl auch hie und da Städte) be-
 sitzen; die Gerichtsbarkeit und andere obrigkeitliche
 Rechte über die Hintersassen zu ihrer Zubehör-
 de. Eben darum ist dieselbe gleich den Gütern selbst
 und mit denselben, erb- und eigenthümlich.
 Der Gutsherr ist zugleich auch Gerichtsherr.
 Entsteht nun über die Herkunft der Güter die-
 ser Landsassen die Frage, so läßt sich wohl
 schwerlich von irgend einem solchen teutschen
 Lande, das dergleichen Landsassen hat, erweisen,
 daß deren sämtliche Praedia, was davon den
 Grund und Boden betrifft, je einmal und ur-
 sprünglich dem Fürsten des Landes eigenthüm-
 lich zugehört hätten: oder mit andern Worten,
 daß in einem dergleichen teutschen Herzogthum
 u. s. w. durchweg das Dominium terrae vor-
 mals dem Fürsten des Landes zuständig gewe-
 sen wäre. Mit der gutsherrlichen Erbgerichts-
 barkeit solcher Landsassen aber scheint es man-
 chen, ja den Meisten der ältern und neuern
 Publicisten eine ganz andere Bewandnis zu ha-
 ben. Man hält nun einmal die Jurisdiction
 für einen wesentlichen Theil vom Imperium:
 das auch nicht bezweifelt werden mag. Der
 Unterschied zwischen Oberherrschaft und Eigen-
 thum (Imperium et dominium) ist in die Au-
 gen fallend: und daraus ergibt sich, wie man
 nicht anders meint, von selbst und auf eine
 ganz unwidersprechliche Weise, daß eben darum,
 weil die Jurisdiction nur von dem Imperio ein we-
 sentlicher Theil sey, dieselbe durch das Dominium

keineswegs je begründet werden könne. Der Landesherr ist solchemnach, wie es die Compendien der berühmtesten Staatsrechtslehrer für ganz ausgemacht angeben, durch das ganze Territorium "fons omnis jurisdictionis" wie auch dafür der Kayser durch das ganze teutsche Reich zu halten sey: und hieraus ergibt sich sodann durch eine weitere Folgerung wieder von selbst, daß der Landsaß seine Erbgerichtsbarkeit von dem Landesherrn, wie dieser seine Landeshoheit von dem Kayser als der Urquelle aller Jurisdiction und alles Imperii durch das ganze teutsche Reich abzuleiten habe. Hier ist wohl nicht der Ort, alles das, was in diesen Rechtsätzen liegt, umständlich zu erörtern. Nur so viel bemerken wir, daß es äußerst viel darauf ankommen muß, ob es mit den gedachten Rechtsätzen seine so ganz ausgemachte Richtigkeit habe oder nicht: und da unstreitig der historische Beweis davon ganz entscheidend, vielleicht einzig entscheidend ist, so mag dieser Umstand unser Urtheil rechtfertigen, wenn wir diese wenige Bogen zu den erheblichsten Schriften rechnen, welche voriges Jahr zur Messe gekommen sind. Denn darauf ist der ganze Zweck des Verf. mit dieser Schrift gerichtet, die Abkunft der Erbgerichtsbarkeit in dem Herzogthum Baiern historisch zu erörtern, und besonders über die gemeine Meinung, als ob die dortigen Landsassen erst im J. 1344 vom Herzog Otto die niedere Gerichtsbarkeit käuflich erlangt hätten — eine nähere Prüfung anzustellen: und da der Verf. der Geschichte des teutschen Reichs so wohl als des Landes, worauf es hier hauptsächlich ankommt, sehr kundig ist; auch in seinen historischen Untersuchungen mit vielem Scharfsinne zu Werke geht,

so verdient seine gründliche Abhandlung über einen so merkwürdigen Gegenstand der Aufmerksamkeit des Publicums bestens empfohlen zu werden: so wenig man auch übrigens mit des Verf. Styl und Vortrag zufrieden seyn kan. Noch ist aber die Arbeit nicht vollendet, sondern nur bis auf die Handveste Otto's vom J. 1312 oder den sogenannten grossen Gerichtskauf ausgeführt, wovon nun, neben einer bessern Aufklärung der Gerichtsbarkeit der Städte, im künftigen zweyten Theile gehandelt werden soll. So viel scheint schon zum voraus zu erhellen, daß darinne der Verf. auf eine richtigere Erklärung dieser Handveste ausgehen, und die grossen Mißverständnisse derselben aufdecken wird, welche die gemeine und irrige Meinung von dem Gerichtskauf mögen hervorgebracht haben. Für den Recensenten war es ein grosses Vergnügen, seine längstgehegte Meinung von dem Ursprung der ständischen Gerichtsbarkeit von dem Verf. durch neue historische Beweissthümer bestätigt zu finden: ob er gleich mit demselben nicht auf einerley Weg zu gleichen Resultaten mag gekommen seyn. Auch Rec. hält dafür, daß auf eine andere Weise die Städte zu ihrer Eigengerichtsbarkeit, und auf eine andere Weise die geistlichen Stifter und der Adel zu ihrer Erbgerichtsbarkeit gekommen seyen, und hält letztere für einen natürlichen Ausfluß des Privateigenthums oder für eine grundherrliche Gerechtsame, die freylich wohl schwerlich würde zur Observanz gekommen seyn, wenn das fränkische Staatrechtssystem, das die Grundlage von dem teutschen geworden ist, nach den Grundlinien des allgemeinen Staatrechtssystems, so uns erst in neueren Zeiten die Philosophie gelehrt hat, gebildet worden wäre.